

novus

FINANCIAL SERVICES

Neue nationale Verordnungen
für Wertpapierinstitute



Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

im Dezember 2023 und Januar 2024 sind vier neue Verordnungen für Wertpapierinstitute in Kraft getreten. Sie geben für diese Unternehmen nun die Anforderungen an das Anzeigewesen, deren Vergütungssysteme und den Erwerb von bedeutenden Beteiligungen an Wertpapierinstituten sowie für die Abschlussprüfung bei diesen vor. Die neuen Verordnungen bringen einige Änderungen mit sich, etwa neue Anforderungen, wie bspw. die Pflicht zur Nachmeldung von Auslagerungen, geben aber auch mehr Sicherheit für den Abschlussprüfer durch die Veröffentlichung der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung. Wir haben die wichtigsten Inhalte der neuen Verordnungen in dieser Ausgabe des novus Financial Services für Sie ausgewertet.



Für Kreditinstitute und große Wertpapierinstitute, die weiterhin der CRR unterfallen, rücken die Neuerungen der CRR III und CRD IV näher, deren finale Fassungen im Dezember 2023 veröffentlicht wurden. Diese müssen noch vom EU-Parlament angenommen werden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wird bereits Anfang des 2. Quartals 2024 erwartet. Anzuwenden wären die Neuerungen ab dem 01.01.2025. Erste konkretisierende EBA-Standards hierzu wurden bereits veröffentlicht bzw. werden derzeit konsultiert. Den Unternehmen bleibt also nur kurze Zeit für Auswirkungsanalysen zur Ermittlung der eigenen Betroffenheit und für die Umsetzung der neuen Regelungen. Wir haben Ihnen in dieser Ausgabe die vorgesehenen Übergangsfristen für die wesentlichen neuen Regelungen in einem Überblick zusammengefasst.

Im Februar 2024 hat die BaFin die Konsultation zur 8. MaRisk-Novelle gestartet. Anlass für die bevorstehenden Änderungen sind die Leitlinien der EBA zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch, die seit Ende 2023 gelten und mit der neuerlichen Novellierung in die deutsche Verwaltungspraxis überführt werden sollen. Die BaFin plant, die finale Fassung der MaRisk-Novelle bereits im April 2024 zu veröffentlichen. Weitestgehendes Neuland wird mit der Aufnahme konkreterer Vorgaben zu Kreditspreadrisiken im Anlagebuch in einem neuen Modul der MaRisk (BTR 5) betreten. In ihm werden Maßstäbe festgelegt, wie Institute mit Kreditspreadrisiken im Anlagebuch umzugehen und wie sie diese zu identifizieren und zu bewerten haben.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und stehen Ihnen für eventuelle Fragen gerne zur Verfügung.

Jens-Uwe Herbst

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

Jutta Kempers

Rechtsanwältin und Senior Managerin bei RSM Ebner Stolz in Köln



■ AUFSICHTSRECHT

Neue nationale Verordnungen für Wertpapierinstitute	4
BaFin: Entwurf eines Merkblatts „Mindestzahl Geschäftsleiter nach WpIG“	7
BaFin: Überarbeitete Mindestanforderungen an die Compliance	7
Finalisierung der Capital Requirements Regulation (CRR III) steht kurz bevor	8
EBA: Konsultation zur Änderung des RTS zur vorsichtigen Bewertung gemäß Art. 105 Abs. 14 CRR	10
BaFin: Konsultation zur 8. MaRisk-Novelle	11
Neue Aufsichtsmittelung zur Auslagerung an Cloud-Anbieter	11
Die neue Zahlungsdienste-Richtlinie 3	13
Anwendung der neuen ESMA-Leitlinien zu EMIR-Meldungen	15

■ ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Aufschub für sektorspezifische ESRS und ESRS für Nicht-EU-Unternehmen	15
EBA: Konsultation zum Entwurf von Leitlinien für das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken)	17

■ DIGITALISIERUNG UND KI

DORA: Finale Entwürfe der technischen Regulierungs- und Implementierungsstandards	18
IT Due Diligence: Bestandteil erfolgreicher M&A-Transaktionen	19
Datenschutz und digitales Vergessen im Finanzsektor	20

■ STEUERRECHT

Luxemburgischer Spezial-Immobilien-Investmentfonds: Ausschluss von der Steuerbefreiung des § 11 Abs. 1 S. 2 InvStG a. F. ist EU-rechtswidrig	21
Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften verfassungswidrig?	22

■ INTERN

Ansprechpartner	23
-----------------	----



Neue nationale Verordnungen für Wertpapierinstitute

Im Dezember 2023 und Januar 2024 sind vier Verordnungen für Wertpapierinstitute im Bundesgesetzblatt verkündet worden und in Kraft getreten. Sie geben nunmehr für Wertpapierinstitute die Anforderungen an das Anzeigewesen, die Prüfung, deren Vergütungssysteme und den Erwerb von bedeutenden Beteiligungen an Wertpapierinstituten vor und bringen einige Änderungen mit sich.

Vor dem 26.06.2021 fanden auf Wertpapierinstitute die Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Capital Requirement Regulation (CRR) sowie verschiedene Durchführungsvorschriften Anwendung. Mit dem Erlass der Investment Firm Regulation (IFR) und der Investment Firm Directive (IFD) hat der europäische Gesetzgeber ein eigenes Regelungswerk für Wertpapierinstitute geschaffen. Hierdurch wird den Unterschieden der Geschäftsmodelle und den damit verbundenen Risiken von Banken einerseits und Wertpapierinstituten andererseits Rechnung getragen und bei ihrer aufsichtsrechtlichen Behandlung berücksichtigt.

Die Regelungen der IFD wurden mit dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) in nationales Recht überführt. Seit 2021 ersetzen damit das WpIG und die IFR für Wertpapierinstitute die Regelungen des KWG und der CRR und regeln nunmehr die Geschäftstätigkeit von mittleren und kleinen Wertpapierfirmen. Nur für große Wertpapierfirmen gelten zusätzlich bzw. bei Fiktion als Kreditinstitut ausschließlich die für die Banken geltenden Bestimmungen des KWG und der CRR.

Hinweis: Nahezu parallel zur Veröffentlichung der Verordnungen wurde am 22.12.2023 das Kreditwirtschaftsförderungsgesetz verkündet und führte zu einzelnen Anpassungen des WpIG. Hierbei handelt es sich u. a. um Folgendes:

- ▶ Ausdrückliche Untersagung der Bestellung ungeeigneter Mitglieder für die Geschäftsleitung sowie für den Verwaltungs- und Aufsichtsrat sowie ein Gebot zur Schaffung solider Regelungen für die Unternehmensführung, um hier einen Bußgeldtatbestand schaffen zu können,

- ▶ Ausweitung der Anzeigepflichten des § 67 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 WpIG auf gemischte Finanzholding-Gesellschaften,
- ▶ Erweiterung der jährlichen Sammelanzeigepflichten der Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften um vertraglich gebundene Vermittler,
- ▶ Verankerung eines Rechts der BaFin, die Dauer der Mandatslaufzeit des Abschlussprüfers bei kleinen und mittleren Wertpapierinstituten auf zehn Jahre zu begrenzen, indem sie ohne Anlass die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers verlangen darf,
- ▶ Ausweitung der Prüfpflichten des Abschlussprüfers in § 78 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 WpIG hinsichtlich des Anzeigewesens und
- ▶ Erweiterung der Bußgeldtatbestände in § 83 WpIG.

Ziel der Regelungen des WpIG ist u. a. die Schaffung einer verstärkten Proportionalität. Die Wertpapierinstitute sind nunmehr in folgende vier Kategorien zu unterteilen:

Instituts- kategorie	Wertpapier- institute, die als CRR- Kreditinstitut gelten	Große Wertpapierinstitute	Mittlere Wertpapierinstitute	Kleine Wertpapierinstitute
Anwendbare Regelungen	CRR/KWG	IFR/IFD/WpIG sowie CRR/KWG	IFR/IFD/WpIG	IFR/IFD/WpIG mit Ausnahme- und Sonderregelungen

Zur weiteren Konkretisierung des vorstehenden Rahmenwerks hat der deutsche Gesetzgeber für Wertpapierinstitute nun folgende Verordnungen erlassen:

- ▶ Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV),
- ▶ Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (WplPrüfbV),
- ▶ Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (WplVergV),
- ▶ Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung (Wpl-InhKontrollV).

Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV)

Die Konkretisierung der Meldeanforderungen für Wertpapierinstitute erfolgte bereits durch die seit 11.01.2022 geltende Durchführungsverordnung der EU-Kommission sowie nun durch die Wpl-AnzV, welche am 12.12.2023 in Kraft getreten ist, wodurch jetzt auch spezifische deutsche Regelungen für die Wertpapierinstitute in Kraft getreten sind.

Hinweis: Folge hiervon ist u. a., dass der BaFin nun die nach § 64 Abs. 1 Nr. 13 WpIG anzeigepflichtigen Umstände betrieblicher Auslagerungen bis zum 30.06.2024 über das MVP-Portal nachzumelden sind, nachdem diese die bereits seit dem 26.06.2021 geltende Pflicht zur Einreichung der Auslagerungsanzeigen vorübergehend ausgesetzt hatte. Anzuzeigen sind die Absicht, der Vollzug, wesentliche Änderungen sowie schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden oder beabsichtigten (wesentlichen) Auslagerungen.

Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (WplPrüfbV)

Die WplPrüfbV ist ebenfalls am 12.12.2023 in Kraft getreten und damit für den Abschlussprüfer für die Prüfung des Geschäftsjahres 2023 bereits anzuwenden. Die Ausgestaltung und der Inhalt der WplPrüfbV orientiert sich an den Grundsätzen der IFR und des WpIG bzw. der IFD. Sie ist spezifisch auf kleine und mittlere Wertpapierinstitute zugeschnitten.

Kleine und mittlere Wertpapierinstitute müssen gemäß § 76 WpIG einen Jahresabschluss aufstellen, der durch einen bestellten Abschlussprüfer zu prüfen ist. Die WplPrüfbV regelt Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung nach § 78 WpIG sowie Inhalt der Prüfungsberichte und Form, in der Prüfungsberichte bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen sind.

Hinweis: Die WplPrüfbV sieht Änderungen bei der abgestuften qualitativen Bewertung von Prüfungsfeststellungen vor. Bereits seit 2021 gab es über die analog für Wertpapierinstitute anwendbaren Regelungen der PrüfV für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute abgestufte qualitative Bewertungen für die Bereiche Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen. Neu ist, dass diese nun nach § 6 WplPrüfbV auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftstätigkeit und die Risiken nach § 45 Abs. 1 WpIG erfassen. Damit wird mit der vorliegenden WplPrüfbV Neuland betreten. Die Klassifizierung (F0 – F5) ist im Bericht im Rahmen der Darstellung des Mangels vorzunehmen. Offen ist derzeit noch die konkrete Ausgestaltung des Klassifizierungsverfahrens. Der IDW PS 526 (10.2023) hat in Abstimmung mit der BaFin für Kreditinstitute und bspw. Leasing- und Factoringunternehmen die Feststellung in der untersten Feststellungsstufe (F1) nochmals aufgeteilt in „nicht nennenswerte Bean-

standung“ und „nennenswerte Feststellung“. Für WpIG-Prüfungen gilt der IDW PS 526 nicht. Wir gehen aber davon aus, dass die Praxis, soweit aufsichtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, den IDW PS 526 künftig regelmäßig für WpIG-Prüfungen analog anwenden wird.

Hinweis: Bei der Darstellung der Ertragslage muss der Prüfer neben den wichtigsten Erfolgsquellen und Erfolgsfaktoren sowie den möglichen Auswirkungen von Risiken nach § 33 WplPrüfbV nun auch wesentliche Planungsannahmen darstellen. Der Prüfer muss bei der Darstellung des Verfahrens zur Ermittlung der Risikoversorge ferner nach § 34 WplPrüfbV auch auf die institutspezifischen Grundsätze und Verfahren für die Bildung von Pauschalwertberichtigungen eingehen.

Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (WplVergV)

Die WplVergV ist am 12.01.2024 in Kraft getreten. Allerdings besteht mit § 19 WplVergV eine Übergangsregelung für einen erheblichen Teil der Vergütungsanforderungen, wonach diese erst erstmals mit Beginn des auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Geschäftsjahres und somit ab 2025 anzuwenden sind.

Von der WplVergV betroffen sind ausschließlich mittlere Wertpapierinstitute. Für kleine Wertpapierinstitute findet die WplVergV keine Anwendung. Große Wertpapierinstitute fallen nach § 4 S. 1 WpIG i. V. m. § 25a Abs. 6 KWG wie bisher unter die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV).

Die WpIVergV regelt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme und orientiert sich hierbei an der InstitutsVergV. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen wurden jedoch im Einklang mit den Regelungen der Art. 30 bis 34 IFD deutlich reduziert und entlasten so mittlere Wertpapierinstitute von einigen auf Kreditinstitute zugeschnittenen Vorgaben der InstitutsVergV. Insgesamt müssen die Vorgaben proportional zur Komplexität und Größe des Wertpapierinstitutes umgesetzt werden.

Die WpIVergV betrifft die Vergütung der Risikoträger eines mittleren Wertpapierinstituts.

Vergütung i. S. d. WpIVergV sind:

- ▶ sämtliche finanziellen Leistungen, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur Altersversorgung,
- ▶ sämtliche Sachbezüge, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur Altersversorgung und
- ▶ sämtliche Leistungen von Dritten,

die ein Risikoträger im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit für das Wertpapierinstitut erhält.

Sachbezüge nach § 2 S. 1 Nr. 2 WpIVergV, die nach dem EStG nicht als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit anzusehen sind oder nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG außer Ansatz bleiben, müssen nicht berücksichtigt werden.

Abweichend zur InstitutsVergV sind in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 WpIVergV eine Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung und in § 7 Abs. 1 WpIVergV Regelungen zur

Festlegung angemessener Werte enthalten. Grundlage für die fixe Vergütung ist im Wesentlichen die einschlägige Berufserfahrung und die organisatorische Verantwortung im Unternehmen, wie sie als Teil des Arbeits- oder Anstellungsvertrages in der Tätigkeitsbeschreibung der Risikoträger festgelegt ist. Demgegenüber spiegelt die variable Vergütung die nachhaltige und risikobereinigte Leistung der Risikoträger wider sowie die Leistungen, die über die Tätigkeitsbeschreibung der Risikoträger hinausgehen.

Risikoträger i. S. d. WpIVergV sind Geschäftsleiter sowie sämtliche Mitarbeiter eines Wertpapierinstituts, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von diesem verwalteten Vermögenswerte auswirkt. Dies stellt eine Abweichung von der bislang und für große Wertpapierinstitute weiterhin geltenden InstitutsVergV dar, die allgemeine Regelungen für alle Mitarbeiter und besondere Vorgaben für sog. Risikoträger vorsieht.

§ 18 WpIVergV, der ergänzende gruppenweite Regelungen zur Vergütung enthält, ist darüber hinaus von übergeordneten Unternehmen anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei diesen um kein Wertpapierinstitut handelt.

Hinweis: Eine „Auslegungshilfe“ zur WpIVergV, wie es sie zur InstitutsVergV gibt, wurde bislang nicht durch die BaFin veröffentlicht.

Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung (WpI-InhKontrollV)

Am 16.01.2024 ist zudem die WpI-InhKontrollV in Kraft getreten. Zielunternehmen i. S. d. WpI-InhKontrollV sind Wertpapierinstitute i. S. d.

§ 2 Abs. 1 WpIG, an denen eine bedeutende Beteiligung erworben, verändert oder aufgegeben werden soll oder eine bedeutende Beteiligung unabsichtlich erworben, verändert oder aufgegeben wurde.

Anzuzeigen ist u. a. der beabsichtigte Erwerb oder die beabsichtigte Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung sowie der unabsichtliche Erwerb oder die unabsichtliche Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung.

Die Ausgestaltung und der Inhalt der Verordnung orientieren sich eng an der bisher für sog. Wertpapierhandelsunternehmen geltenden Inhaberkontrollverordnung. Die bestehenden Regelungen wurden jedoch an die Vorgaben der IFR und IFD angepasst.

BaFin: Entwurf eines Merkblatts „Mindestzahl Geschäftsleiter nach WpIG“

Am 17.01.2024 hat die BaFin das Merkblatt „Mindestzahl Geschäftsleiter nach WpIG“ (Konsultation 01/2024) zur Konsultation gestellt.

Das Merkblatt richtet sich an alle Wertpapierinstitute mit einer Erlaubnis nach dem WpIG sowie an die Unternehmen, die ab dem Datum der Veröffentlichung des endgültigen Merkblatts einen Erlaubnisantrag oder Erlaubniserweiterungsantrag stellen.

Das Merkblatt legt Kriterien fest, bei deren Vorliegen ein Wertpapierinstitut über mindestens zwei Geschäftsleiter verfügen muss, um die gesetzlichen Anforderungen an die fachliche Eignung und zeitliche Verfügbarkeit der Geschäftsleitung sowie die Organisation eines Wertpapierinstituts gemäß § 20 Abs. 1, Abs. 2 WpIG und § 41 WpIG zu erfüllen.

Hierzu legt die BaFin die folgenden Risikokriterien für die Erforderlichkeit zur Bestellung von zwei Geschäftsleitern zugrunde:

- ▶ Reichweite des Wertpapierinstituts und/oder
- ▶ Komplexität des Geschäftsmodells des Wertpapierinstituts.

Insb. die Komplexität bestimmter Geschäftsmodelle, aber auch die Reichweite erfordert ein Mindestmaß an zeitlichem Aufwand, der durch einen Geschäftsleiter nicht hinreichend erfüllt werden kann. Entsprechend der Reichweite und Komplexität des Geschäftsmodells ist dies bei **großen und mittleren Wertpapierinstituten** deshalb stets anzunehmen.

Bei **kleinen Wertpapierinstituten** ist die entsprechende Reichweite bzw. Komplexität nach Auffassung der BaFin nur in den folgenden Fällen anzunehmen:

- ▶ Hohe Anzahl von Kunden i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG, d. h. mindestens 1.000 Privatkunden,
- ▶ Zweigniederlassungen im Ausland oder grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr, d. h. mindestens eine Notifizierung nach § 70 WpIG oder nach § 71 WpIG,
- ▶ Produktbesonderheiten: Produkte, die nach den Konkretisierungen einer Zielmarktbestimmung für Kunden mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten bestimmt sind. Das Merkblatt zählt beispielhaft entsprechende Produkte auf.

- ▶ Betreiben eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder organisierten Handelssystems (OTF) oder
- ▶ Anbindung einer Vielzahl vertraglich gebundener Vermittler, wobei eine Regelvermutung ab 50 vertraglich gebundenen Vermittlern besteht.

Diesen hieraus möglicherweise resultierenden Risiken soll u. a. durch die Implementierung durchgängiger Funktionstrennungen und entsprechender gegenseitiger Kontrollen bis auf die Ebene der Geschäftsleitung sowie einer durch die Bestellung von zwei Geschäftsleitern breiteren Basis in Bezug auf die fachliche Eignung begegnet werden.

Hinweis: Die Konsultationsfrist endete bereits am 18.03.2024.

BaFin: Überarbeitete Mindestanforderungen an die Compliance

Die BaFin hat am 28.02.2024 das überarbeitete Rundschreiben 05/2018 (WA) zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen

(MaComp) auf ihrer Website veröffentlicht.

Die BaFin hat hier ESMA-Leitlinien zu „einigen Aspekten der MiFID II-Vergütungsanforderungen“ (ESMA/35-43-3565) in den besonderen Teil (BT) 8 der MaComp überführt. Die ESMA-Leitlinien, die inhaltlich unverändert in

die MaComp übernommen wurden, beinhalten Vorgaben für die Vergütung. Durch sie sollen Interessenkonflikte vermieden und Wohlverhaltensregeln sowie eine gute Unternehmensführung sichergestellt werden.

Finalisierung der Capital Requirements Regulation (CRR III) steht kurz bevor

Große Teile der Basel-III-Standards von 2017 sind bereits in der EU umgesetzt. Im Rahmen der von der EU-Kommission im Oktober 2021 vorgeschlagenen Überarbeitung der EU-Bankenvorschriften (CRR III/CRD VI oder „Bankenpaket“) wurden einige finale Elemente für die Umsetzung von Basel III in der EU festgelegt. Nunmehr liegen die Trilog-Fassungen der CRR III/CDR VI vor und sollen zeitnah umgesetzt werden.

Aktueller Umsetzungsstand und Übergangsfristen

Am 04.12.2023 wurden die finalen Fassungen

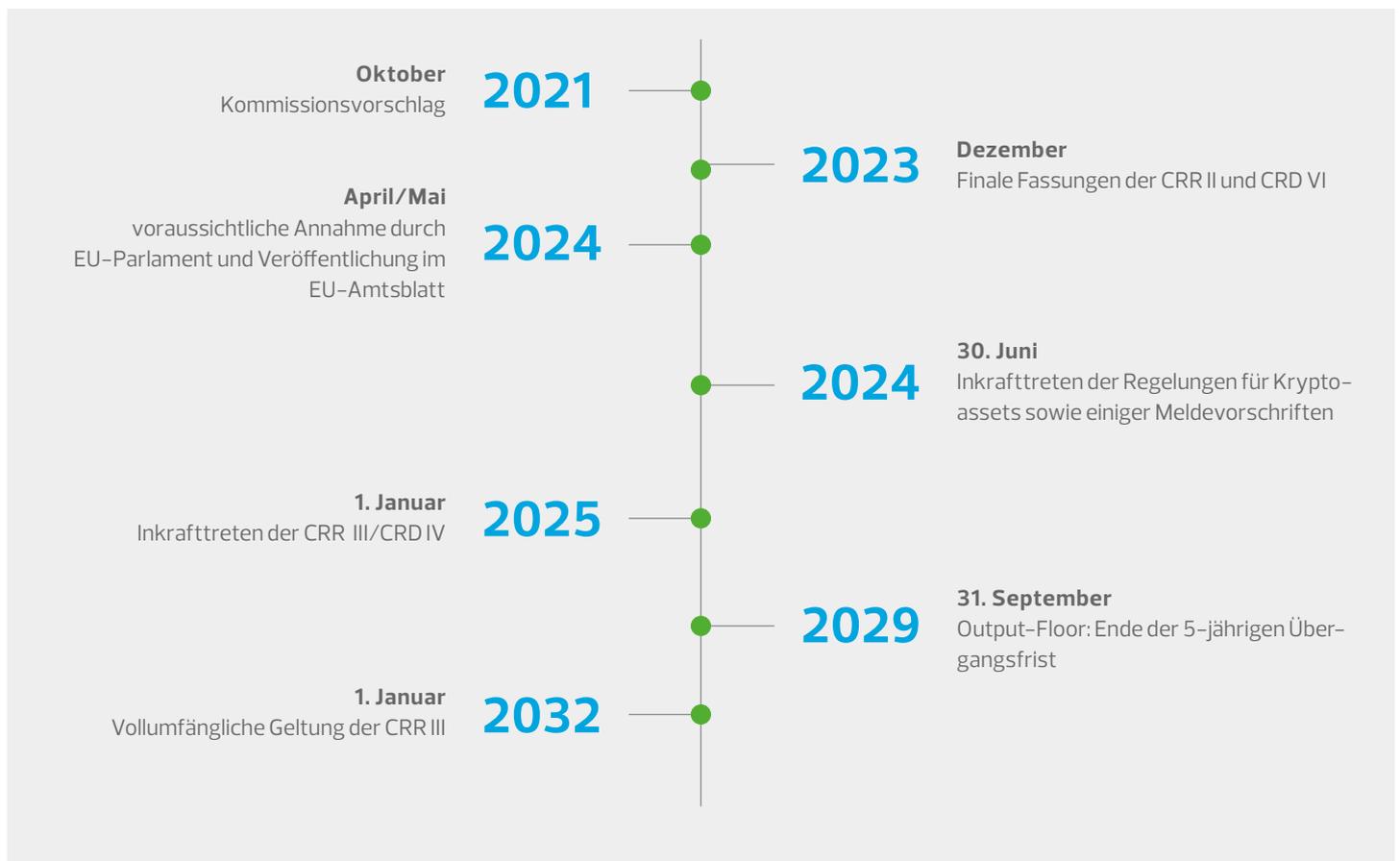
- ▶ des Rechtsakts zur Änderung der Eigenkapitalrichtlinie (Richtlinie 2013/36/EU) (CRD VI) sowie
- ▶ des Rechtsakts zur Änderung der Eigenkapitalverordnung (Verordnung Nr. (EU) 2013/575) (CRR III)

veröffentlicht. Der Veröffentlichung gingen lange und intensive Trilog-Verhandlungen voraus. Der Ausschuss für Wirtschaft und

Währung des EU-Parlaments (ECON) bestätigte zudem, dass die neuen Vorschriften ab dem 01.01.2025 gelten werden. Die finalen Fassungen müssen noch vom EU-Parlament angenommen werden. Es wird erwartet, dass hier im Wesentlichen nur noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU wird kurzfristig – Anfang des 2. Quartals 2024 – erwartet.

Hinweis: Die in der CRD VI enthaltenen Bestimmungen müssen jedoch von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, bevor sie zur Anwendung kommen.



Nachdem nun die CRR III und CRD VI-Rechtstexte vorliegen, hat die EBA zwischenzeitlich mit der Konsultation der wichtigsten ITS und RTS, wie in ihrem „Roadmap on the implementation of the EU Banking Package“ am 14.12.2023 auf der Webseite der EBA veröffentlicht, begonnen. Zu den beiden ITS betreffend die Änderung der Offenlegungsvorschriften der Säule 3 und der aufsichtlichen Meldepflichten fand am 23.01.2024 eine öffentliche Anhörung statt. Am 21.02.2024 erfolgte eine öffentliche Anhörung zu den beiden RTS zum Standardansatz für das Gegenparteausfallrisiko und zur grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs (FRTB). Die Einreichungsfrist für Kommentare zu den ITS und RTS endete am 14.03.2024. Die EBA plant die Verabschiedung der RTS und ITS bis Mitte 2024.

Wesentliche neue Regelungen

Einführung des „Output-Floors“

Mit CRR III wird der sog. „**Output-Floor**“ eingeführt. Der Output-Floor ist eine der wichtigsten Maßnahmen der Basel-III-Reformen. Sie zielt darauf ab, die ungerechtfertigte Variabilität der durch interne Modelle ermittelten regulatorischen Eigenkapitalanforderungen und die übermäßige Verringerung des Eigenkapitals zu begrenzen, die ein Institut, das interne Modelle verwendet, im Vergleich zu einem Institut, das die überarbeiteten Standardansätze verwendet, erzielen kann. Durch die Festlegung einer Untergrenze für die von den internen Modellen der Institute ermittelten Eigenkapitalanforderungen auf 72,5 % der Eigenkapitalanforderungen, die gelten würden, wenn diese Institute Standardansätze verwenden würden, begrenzt der Output-Floor das Risiko einer übermäßigen Verringerung des Eigenkapitals. Der Output-Floor findet grundsätzlich auf allen Konsolidierungsebenen Anwendung, also sowohl auf Gruppenebene als auch auf Einzelunternehmensebene. Ausnahmen können von den Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Die Anforderungen des Output-Floors sollen schrittweise bis 2032 eingeführt werden, beginnend mit 50 %.

Erweiterung der ESG-Anforderungen

Die ESG-Anforderungen werden erweitert. U. a. sollen Institute, um die ESG-Risiken richtig bewerten zu können, zukünftig Offenlegungspflichten zu ESG-Schlüsselkennziffern treffen. Die Institute sollten in der Lage sein, systematisch zu ermitteln, ob sie Tätigkeiten ausüben, die einem der Umweltziele i. S. v. Art. 17 der Taxonomieverordnung erheblich schaden, und angemessene Transparenz darüber gewährleisten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Banken

Zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Banken nimmt die CRR III Anpassungen beim Kreditrisiko, dem operationellen Risiko, CVA- und Marktrisiko vor. Diese Risiken werden an Basel III-Standards angepasst.

Kreditrisiko

- ▶ Überarbeitung des KSA und IRBA,
- ▶ Einführung u. a. einer Vorzugsbehandlung von Immobilienkrediten einschließlich einer neuen Kategorie von „Buy-to-Let“-Krediten (Income Producing Real Estate) und Krediten für den Erwerb, die Entwicklung und den Bau von Immobilien.

Im Fokus steht auch die Behandlung von Risikopositionen mit anderen Instituten, Spezialfinanzierungen und Zusagen. Es besteht eine Vielzahl von Wahlrechten und Privilegierungsmöglichkeiten bspw. Möglichkeit zur Gewährung von Übergangsfristen für die Verwendung von externen Ratings mit impliziter staatlicher Unterstützung.

CVA-Risiko

- ▶ Einführung neuer Basis- und Standardansätze,
- ▶ Abschaffung des internen Modellansatzes,
- ▶ Berücksichtigung des Kreditspreadrisikos der Gegenpartei.

Marktrisiko

- ▶ Implementierung neuer Ansätze zur Berechnung der Eigenmittel. Die EBA wird entsprechende technische Standards entwickeln und veröffentlichen, um bestimmte Elemente des Marktriskorahmens zu spezifizieren.

Operationelles Risiko

- ▶ Abschaffung des alternativen Ansatzes und Einführung eines neuen einheitlichen Standardansatzes.

Mindeststandards für Zweigstellen ausländischer Banken

Mit der CRR III werden sowohl für die Errichtung von Zweigstellen von ausländischen (aus Drittstaaten) Banken in der EU als auch für deren Regulierung und Beaufsichtigung harmonisierte Mindeststandards eingeführt. Die Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden werden gestärkt, um die Risiken in diesem Zusammenhang zu steuern.

Harmonisierung der fachlichen Eignung von Leitungsorganen

Zudem werden Regelungen betreffend die fachliche Eignung und Eignungsüberprüfung von Mitgliedern des Leitungsorgans, der Geschäftsleitung sowie von Inhabern von Schlüsselfunktionen (sog. „fit and proper“) harmonisiert.

Voraussichtliche Erstanwendung der CRR III und Handlungsempfehlungen

Es ist davon auszugehen, dass die CRR III ab dem 01.01.2025 Anwendung findet. Daher werden Institute voraussichtlich nur noch ein knappes Jahr zur Umsetzung haben, da derzeit von einer Erstmeldung mit Stichtag 31.03.2025 (Abgabe 12.05.2025) ausgegangen wird.

Es lohnt sich daher bereits jetzt, sich mit den geänderten Anforderungen anhand der finalen Trilog-Fassung vertraut zu machen und mit der Umsetzung zu beginnen. Insb. sollten Auswirkungenanalysen zur Quantifizierung der Effekte auf die Kapitalanforderungen durchgeführt und Handlungsbedarfe mit Blick auf die Gesamtbanksteuerung ermittelt werden. Zudem sollten kontinuierlich die Veröffentlichungen der EBA zur Implementierung des Bankenpakets beobachtet werden.



EBA: Konsultation zur Änderung des RTS zur vorsichtigen Bewertung gemäß Art. 105 Abs. 14 CRR

Die EBA hat am 16.01.2024 eine Konsultation zur Änderung des RTS zur vorsichtigen Bewertung gemäß Art. 105 Abs. 14 CRR gestartet.

Das Konsultationspapier nimmt u. a. bereits das EBA-Mandant aus der finalen Fassung der CRR III vorweg und spezifiziert Bedingungen für das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände für die Zwecke der vorsichtigen Bewertung.

Ziel des Konsultationspapiers ist es,

- ▶ eine einheitlichere Anwendung der RTS zu fördern und
- ▶ die beobachtete Variabilität der zusätzlichen Wertberichtigungen (AVAs) im Rahmen des Standardansatzes zu verringern sowie
- ▶ die Regeln für die Anwendung des Rahmenwerks zur vorsichtigen Bewertung unter außergewöhnlichen Umständen festzulegen.

Im Rahmen der vorsichtigen Bewertung müssen die Institute zusätzliche Bewertungsanpassungen ihrer zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente vornehmen, die dazu dienen, die Bewertungen auf ein Niveau zu bringen, das einen angemessenen Grad an Sicherheit für aufsichtsrechtliche Zwecke erreicht. In Übereinstimmung mit Art. 34 CRR werden die zusätzlichen Bewertungsanpassungen vom harten Kernkapital abgezogen.

Der geänderte Entwurf des RTS zur vorsichtigen Bewertung soll neue Anforderungen festlegen, die Institute bei der Bewertung ihrer zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Aktiva und Passiva für aufsichtsrechtliche Zwecke anwenden sollen. Ausgehend von einer Überprüfung der Umsetzung dieser Anforderungen seit 2016 werden in dem Konsultationspapier hierzu diverse Änderungen vorgeschlagen, auch um eine einheitlichere Anwendung der RTS zu gewährleisten.

AVAs müssen auf vierteljährlicher Basis bereits heute berechnet und gemeldet werden. Die vierteljährliche Berechnung und Berichterstattung gibt jedoch bislang keinen Aufschluss darüber, wie volatil die AVAs innerhalb der Quartale sind, einschließlich der

Frage, ob es möglicherweise Gelegenheiten zum Window-Dressing gibt. Deswegen wird nun vorgeschlagen, dass die Institute die AVAs auf Verlangen der zuständigen Behörde monatlich berechnen müssen.

Im Falle eines erheblichen grenzüberschreitenden Finanzmarktstresses können die AVAs erheblich ansteigen und spiegeln dann nicht mehr das mit den Bewertungspositionen verbundene tatsächliche Bewertungsrisiko wider. Um die prozyklischen Auswirkungen des bestehenden Rahmenwerks zu mitigieren, enthält das Konsultationspapier einen Vorschlag zur Bestimmung „außergewöhnlicher Umstände“ für eine vorsichtige Bewertung und die Berechnung von AVAs unter diesen Umständen.

Parallel zur Konsultation wird von der EBA eine quantitative Auswirkungsstudie (QIS) durchgeführt, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen zu bewerten und um die Kalibrierung bestimmter Aspekte der überarbeiteten Regelungen vorzunehmen.

Hinweis: Die Konsultationsfrist endet am 16.04.2024.

BaFin: Konsultation zur 8. MaRisk-Novelle

Die BaFin hat am 15.02.2024 die Konsultation 02/2024 zu einer weiteren Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) gestartet. Anlass für die bevorstehenden Änderungen sind die Leitlinien der EBA zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch, die seit Ende 2023 gelten und in die deutsche Verwaltungspraxis überführt werden sollen. Die BaFin plant, die finale Fassung der MaRisk-Novelle bereits im April 2024 zu veröffentlichen. Die Konsultationsfrist endete am 14.03.2024.

Die 8. MaRisk-Novelle beinhaltet ausschließlich Änderungen, die die neuen Vorgaben der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungs- und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) umsetzen.

Ein Großteil der EBA-Anforderungen zu den **Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch** war bisher schon entweder explizit oder implizit in den MaRisk enthalten, so dass nur noch Ergänzungen nötig waren, um die Leitlinien der EBA vollständig abzubilden. So wird nun in den Erläuterungen zu AT 4.2 gefordert, dass Institute sowohl die kurzfristigen Auswirkungen der Zinsänderungsrisiken auf die Gewinn- und Verlustrechnung (ertragsorientierte Sicht) als auch die langfristigen Folgen der Zinsänderungsrisiken auf die Vermögenssituation der Institute (Barwert) bewerten und steuern müssen. Dies kann sowohl durch

Limite als auch durch andere risikobegrenzende Vorgaben erfolgen. Für Sicherungsgeschäfte wird auf die Vorgaben der EBA-Leitlinien verwiesen. Die meisten Anforderungen an das Management der Zinsänderungsrisiken finden sich im Modul BTR 2.3, wo insb. auf die Bewertung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sowie die Messansätze eingegangen wird. Die BaFin weist auch darauf hin, dass für die Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch die Vorgaben der EBA-Leitlinien angemessen zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für den Umgang mit wesentlichen Zinsänderungsrisiken in verschiedenen Währungen und Einlagen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung.

Die EBA hat mit der Aufstellung konkreterer Rahmenvorgaben zu **Kreditspreadrisiken im Anlagebuch** hingegen weitgehend Neuland betreten. Sie werden in AT 2.2 als neue wesentliche Risikoart eingeführt. Die Anforderungen werden in den MaRisk künftig in einem neuen Modul BTR 5 abgebildet. Hierbei arbeitet die BaFin in Teilen erneut mit Verweisen auf die EBA-Leitlinien. Über BTR 5 werden erstmals Maßstäbe festgelegt, wie Institute mit Kreditspreadrisiken im Anlagebuch umzugehen und wie sie diese zu identifizieren und zu bewerten haben. Diese Risiken entstehen, wenn sich bei einem Finanzinstrument der allgemeine Kreditspread (Risikoaufschlag) aufgrund veränderter Bonitätserwartungen

der Marktteilnehmer erhöht, und zwar unabhängig von Bonitätsveränderungen einzelner Emittenten. Die Institute sind damit künftig gehalten, ihre Kreditspreadrisiken zu steuern und damit tatsächlich auch im Griff zu haben.

Mit Blick auf **Stresstests für Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch** wird auf die EBA-Leitlinien verwiesen. Für den Stresstest für Zinsänderungsrisiken wird ergänzend erläutert, dass sowohl aufsichtsrechtlich als auch institutsintern definierte Szenarien zu berücksichtigen sind, wobei in Abhängigkeit vom ökonomischen Zinsumfeld auch Negativzinsszenarien berücksichtigt werden sollen.

In den Leitlinien der EBA ist die **Anwendung des Proportionalitätsprinzips** vorgesehen. Eine entsprechende Klarstellung findet sich auch in der Vorbemerkung der MaRisk (AT 1), die den Proportionalitätsgedanken aus den einschlägigen EBA-Leitlinien aufgreift. Die BaFin verweist hier u. a. speziell auf die EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) Tz. 16 bis 18. Diese Proportionalität gilt nicht nur für die entsprechenden Verweise auf die Leitlinien, sondern auch für die expliziten Ergänzungen in den MaRisk. Auf weitere Öffnungsklauseln in den MaRisk-Ergänzungen wurde daher bewusst verzichtet.

Neue Aufsichtsmitteilung zur Auslagerung an Cloud-Anbieter

Am 01.02.2024 hat die BaFin die „Aufsichtsmitteilung zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter“ veröffentlicht. Diese Aufsichtsmitteilung soll keine neuen Anforderungen an beaufsichtigte Unternehmen begründen, sondern lediglich ein praxisnahes Update des Merkblattes zur Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter (Stand November 2018) darstellen. Trotzdem ist es zu empfehlen, dass sich Institute und IT-Dienstleister, die Auslagerungsleistungen

für beaufsichtigte Unternehmen erbringen, intensiv mit der Aufsichtsmitteilung auseinandersetzen. Sie beinhaltet zwar keine Überraschungen, aber eine Reihe an Konkretisierungen bzw. Erweiterungen bestehender Anforderungen.

Die „Aufsichtsmitteilung zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter“ basiert auf dem Merkblatt „Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter“ und aktualisiert dieses, auch

durch Aufnahme zweier neuer Kapitel zur sicheren Anwendungsentwicklung und zum IT-Betrieb sowie zur Überwachung und Kontrolle des Cloud-Anbieters.

Schon lange rechnete man mit einem Update bzw. Neuregelungen für Auslagerungen an Cloud-Anbieter, denn seit das Merkblatt durch die BaFin im November 2018 neu veröffentlicht wurde, hat sich beim Einsatz von Cloud-Anbietern in der Finanzdienstleis-

tungsbranche viel getan. Immer mehr Institute greifen auf Cloud-Dienstleistungen zurück. So haben nicht nur die Cloud-Anbieter und Institute erhebliche Erfahrung mit Cloud-Dienstleistungen gesammelt, sondern auch die Aufsicht. Zudem ging der Veröffentlichung der Aufsichtsmitteilung ein intensiver Dialog zwischen der Aufsicht und den beaufsichtigten Instituten voraus. Ein Update des Merkblattes war zudem durch die Einführung bzw. Erweiterung regulatorischer Anforderungen durch Gesetzesänderungen bzw. zur Umsetzung von Regularien der europäischen Aufsicht erforderlich.

Hinweis: Die Veröffentlichung als Aufsichtsmitteilung statt als Update des Merkblattes soll nach Aussage der BaFin keine Auswirkungen auf den Charakter der Veröffentlichung haben, sondern soll internen Vorgaben der BaFin geschuldet sein.

Durch das „Update“ ist keine der bestehenden Anforderungen entfallen. Die Aufsichtsmitteilung folgt aber im Vergleich zum Merkblatt einer neuen Struktur, welche dem Lebenszyklus einer Cloud-Auslagerung nachempfunden ist, und beinhaltet neue Hinweise zur Architektur von Cloud-Anwendungen und zum sicheren Betrieb sowie Erläuterungen zur Überwachung und Kontrolle von Cloud-Auslagerungen in jeweils eigenständigen Kapiteln. Zudem wurde eine Vielzahl der Anforderungen konkretisiert bzw. erweitert, wie bspw. durch Aufnahme von Anforderungen an interne Vorgaben zur Nutzung der Cloud und die Ressourcenausstattung und Qualifikation.

Nachfolgend finden Sie eine kurze Übersicht der wesentlichen Neuerungen durch die Aufsichtsmitteilung:

- ▶ Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Wertpapierinstitute, sonstige Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden nunmehr explizit als weitere Adressaten benannt.
- ▶ Die Einfügungen in Kapitel III (Vorbereitende Handlungen und Governance-Rahmen für die Cloud) konkretisieren bereits bestehende Anforderungen aus der MaRisk für Cloud-Dienste. So soll z. B. in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen das beaufsichtigte Unternehmen geeignete Vorgaben formulieren, die im Einklang mit seiner (IT-) Strategie und dessen Leit- und Richtlinien zur Informationssicherheit und der IT

stehen. Anbieter- und servicespezifische Regelungen sollen auf Basis der Risikoanalyse, Hinweise der Cloud-Anbieter, eigener Maßnahmen zur Risikoreduktion und weiteren Erkenntnissen abgeleitet werden. Auch soll das beaufsichtigte Unternehmen für die Nutzung der Cloud quantitative und qualitative Ressourcen bereitstellen und organisatorisch verankern, wobei ausreichend fachliche Kompetenz und Kenntnisse für Personen, die mit Aufgaben im Cloud-Umfeld betraut sind, abhängig vom Umfang der jeweiligen Aufgabe vorausgesetzt werden. Auch werden in Kapitel III eine Vielzahl von Konkretisierungen für die Vertragsgestaltung bei (wesentlichen) Auslagerungen aufgenommen.

- ▶ Kapitel IV (Sichere Anwendungsentwicklung und IT-Betrieb in der Cloud) beinhaltet Vorgaben zum Umgang mit (Architektur-) Vorgaben bei Cloud-Diensten, zur Cyber- und Informationssicherheit, zum Notfallmanagement sowie der Implementierung einer belastbaren und zugänglichen Ausstiegsstrategie. Ein besonderes Augenmerk der BaFin liegt hierbei auf der Cybersicherheit. Erfreulicherweise werden in diesem Kapitel einige technische Ausführungen zur Umsetzung aufgenommen.
- ▶ Kapitel V (Überwachung und Kontrolle der Auslagerungen an Cloud-Anbieter) gibt dezidierte Hinweise zur Auslagerungsüberwachung. Auch dieses Kapitel spiegelt bestehende Anforderungen aus der MaRisk bzw. der BAIT, VAIT etc. wider, konkretisiert diese Anforderungen aber für Cloud-Dienste. Besonders ist hierbei aber, dass die BaFin explizit auf das Shared-Responsibility-Modell eingeht, d. h., dass in Abhängigkeit vom gewählten Dienstleistungsmodell zwischen beaufsichtigtem Unternehmen und Cloud-Anbieter eine Arbeitsteilung bezogen auf die Zuständigkeit für den Betrieb der Cloud besteht. Das beaufsichtigte Unternehmen soll in seinem Informationsverbund für alle genutzten Cloud-Dienste eine klare Verteilung fest umrissener Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf die operativen Funktionen und Tätigkeiten definieren und dokumentieren. Beaufsichtigte Unternehmen sollen für die Bereiche, die sich in ihrer eigenen Zuständigkeit befinden, die vollständige Abbildung in einem Bestandsverzeichnis für Komponenten der IT-Systeme sowie deren Beziehungen zueinander si-

cherstellen. Unter Proportionalitätsgesichtspunkten kann es unterschiedliche Wege geben, die Anforderungen nach einem Bestandsverzeichnis für Komponenten der IT-Systeme sowie deren Beziehungen zueinander zu erfüllen. Von besonderer Bedeutung ist für die BaFin, dass die Prozess- und Informationsketten zwischen dem Cloud-Anbieter und dem beaufsichtigten Institut durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind. Der bereits im Merkblatt in Teilen enthaltene Abschnitt zur Prüfung von Cloudanbietern bzw. der Nutzung von Prüfberichten Dritter wurde an die europäischen Vorgaben angepasst und dementsprechend erweitert.

Hinweis: Auffällig sind die in der Aufsichtsmitteilung durchweg enthaltenen Hinweise und Verweise auf die ab Januar 2025 anwendbare DORA (Digital Operational Resilience Act). In den in die Aufsichtsmitteilung aufgenommenen Infokästen „Ausblick Dora“ macht die BaFin bereits jetzt die Unternehmen auf die bevorstehenden Änderungen durch DORA aufmerksam. Die BaFin versucht so, die künftigen Anforderungen der DORA bereits jetzt in Kontext zu setzen. Außerdem wird hier ein Ausblick auf weitere, damit zusammenhängende und noch zu erlassende delegierte Rechtsakte, technische Regulierungsstandards, technische Durchführungsstandards, Leitlinien und Berichte zur Ergänzung der in DORA aufgestellten Prinzipien und getroffenen Regelungen gegeben.

Über die Verweise in den Fußnoten auf die Protokolle aus dem Fachgremium Informationstechnologie (FG IT) und dem Sonderfachgremium IT-Cloud werden weitere Hinweise zur Auslegung und praktischen Umsetzung der Themen wie bspw. dem IT-Notfallmanagement, den cloudspezifischen Herausforderungen an den IT-Betrieb und dem Cloud-Ausstieg der Finanzunternehmen gegeben.

Fazit: Auch wenn die Aufsichtsmitteilung keine signifikanten Änderungen mit sich bringt, empfehlen wir beaufsichtigten Unternehmen, die konkreten Auswirkungen auf ihr Unternehmen dezidiert zu beurteilen. Insb. die konkreten Anforderungen zur Auslagerungsüberwachung und zur Steuerung von Cloud-Anbietern und zur Cybersicherheit können Handlungsbedarf begründen. Dies kann z. B. die Anpassung der Governance-Regelungen oder der internen Prozesse erfordern.

Die neue Zahlungsdienste-Richtlinie 3

Im Juni 2023 hat die EU-Kommission das „Financial Data Access and Payments Regulation Package“, bestehend aus drei Verordnungsentwürfen und einem Richtlinienentwurf veröffentlicht. Dieser Beitrag konzentriert sich primär auf den darin veröffentlichten Entwurf der Zahlungsdienste-Richtlinie 3 (Proposal Payment Services Directive 3, „PSD3-E“) und den Entwurf der Zahlungsdienste-Verordnung (Proposal Payment Services Regulation, „PSR-E“).

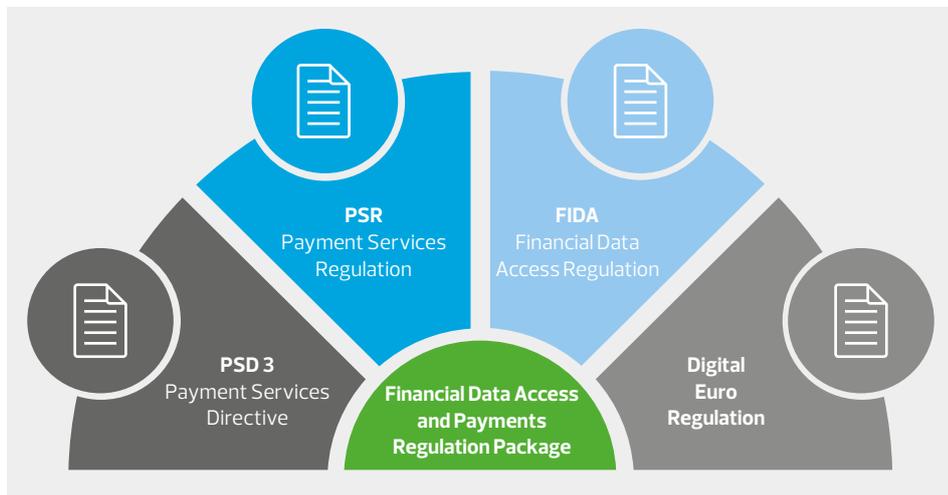
Was ist das „Financial Data Access and Payments Regulation Package“?

Durch das „Financial Data Access and Payments Regulation Package“ soll der Zahlungsdienstemarkt in das digitale Zeitalter transformiert werden und der Verbraucherschutz, der Wettbewerb im elektronischen Zahlungsmarkt sowie Open-Finance gestärkt werden.

Die PSD3-E sieht in der derzeitigen Entwurfsfassung einige signifikante Änderungen vor und soll die Rechtsangleichung in den Mitgliedstaaten weiter vorantreiben sowie den Entwicklungen auf dem Zahlungsdienstmarkt – seit der Zahlungsdienste-Richtlinie 2 (Payment Services Directive 2, „PSD2“) Rechnung tragen. Die PSD3-E wird durch die Regelungen der PSR-E, die als Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten gelten wird, ergänzt.

Die PSD3-E und PSR-E werden flankiert von der Verordnung zum Rahmenwerk für den Zugang zu Finanzdaten (Financial Data Access Regulation, „FIDA“), die den in der PSD2 eingeführten Zugang zu bestimmten Kontodaten auf weitere Finanzdaten ausweiten soll.

Daneben soll der „digitale Euro“ durch die Verordnung zum Digitalen Euro (Digital Euro Regulation) als digitales gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt werden.



Wie sind die PSD3-E und PSR-E einzuordnen?

Die PSD3-E soll mit Inkrafttreten die PSD2 und die zweite E-Geld-Richtlinie (Second Electronic Money Directive, „EMD 2“) ersetzen. Als EU-Richtlinie entfaltet die PSD3-E – genauso wie ihre Vorgänger, die Zahlungsdienste-Richtlinie (Payment Services Directive, „PSD“), die PSD2 und die EMD 2 – keine direkte Rechtswirkung in den einzelnen Mitgliedsstaaten, sondern muss durch ein nationales Gesetz in den jeweiligen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Anders als bei der PSD und PSD2, wird die PSD3-E aber durch die mit unmittelbarer Rechtswirkung geltende PSR-E ergänzt.

Wann ist die Umsetzung zu erwarten?

Die PSD3-E und PSR-E liegen derzeit als Vorschlag der EU-Kommission vor und müssen das Gesetzgebungsverfahren der EU unter Beteiligung des EU-Parlaments und EU-Rats durchlaufen. Aufgrund der Europawahlen 2024 ist zu erwarten, dass sich das Gesetzgebungsverfahren verzögert, so dass erst gegen Ende 2024 mit dessen Abschluss zu rechnen ist.

Die PSD3 und PSR treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU formal in Kraft. Die PSR-E findet dann 18 Monate später in allen Mitgliedsstaaten unmittelbare Anwendung (vgl. Art. 112 PSR-E). Die PSD3-E hingegen muss als Richtlinie durch die nationalen Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt werden. Hierfür haben die nationalen Gesetzgeber ebenfalls 18 Monaten ab Inkrafttreten der PSD3-E Zeit (vgl. Art. 44, 45 PSD3-E).

Hinweis: Für bereits unter der PSD2 zugelassene Zahlungsinstitute gibt es zudem eine Übergangsfrist von 24 Monaten ab Inkrafttreten der PSD3-E und PSR. Demnach dürfen diese Zahlungsinstitute ihr Geschäft nach den Regelungen der PSD2 sechs Monate länger als alle anderen Marktteilnehmer fortführen, ohne dass sie die Anforderungen der PSD3-E berücksichtigen müssen (sog. „grandfathering“). Diese Zahlungsdienstleister müssen jedoch bis zum Ende der 24-Monatsfrist den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden alle Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Erfüllung der Anforderungen aus der PSD3-E überprüfen zu können (vgl. Art. 44, 45 PSD3-E).

Was ist inhaltlich absehbar?

Die PSD3-E und PSR-E beinhalten Vorgaben für die Erlaubniserteilung und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Zahlungsinstitute (PSD3-E) und zu den zivilrechtlichen Bestimmungen (PSR-E). Nachfolgend geben wir eine kurze Übersicht über ausgewählte Änderungen und Konkretisierungen:

Änderungen im Bereich des E-Gelds bzw. der E-Geld-Institute:

- ▶ Nach Art. 2 Abs. 4 PSD3-E (Art. 3 Abs. 4 PSR) fallen künftig juristische Personen, die E-Geld-Dienste erbringen, unter den Anwendungsbereich der PSD3-E und PSR. Im Ergebnis werden E-Geld-Institute als Zahlungsinstitut i. S. d. PSD3-E behandelt. In Deutschland führt das zu keinen Änderungen, da der deutsche Gesetzgeber E-Geld-Institute wie andere Zahlungsinstitute einheitlich im ZAG regelt.
- ▶ Der PSD3-E sieht in Art. 5 lit. d ferner – im Vergleich zur EMD 2 – ein um 50.000 Euro auf 400.000 Euro angestiegenes Anfangskapital vor (vgl. § 12 Nr. 3 lit. d ZAG).
- ▶ Darüber hinaus beinhaltet der PSD3-E eine Unterscheidung in der Definition des E-Gelds zur EMD 2. So spricht Art. 2 Abs. 34 PSD3-E nicht mehr von einer Drittakzeptanz „einer“ Person (vgl. Art. 2 Abs. 2 EMD 2), sondern von „Personen“. Aus dem geänderten Wortlaut könnte hergeleitet werden, dass es zukünftig für die Einordnung als E-Geld mehr als nur einen Akzeptanten bedarf. Ob das tatsächlich Zielsetzung des Gesetzgebers war, künftig Sachverhalte, bei denen es nur einen einzelnen Drittakzeptanten gibt, aus dem Anwendungsbereich auszunehmen, ist aus den vorliegenden Materialien, insb. aus den Erwägungsgründen, nicht ersichtlich.

Zudem ist eine Vielzahl von Konkretisierungen vorgesehen:

- ▶ Mittels Begriffsschärfungen und einheitlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. Bereichsausnahmen, Art. 2 Abs. 2 PSR-E) in der unmittelbar anwendbaren PSR soll der bisher uneinheitlichen Umsetzungspraxis in den Mitgliedstaaten durch Rechtsharmonisierung beigegeben werden. Eine Konkretisierung soll u. a. für die Handelsvertreterausnahme nach Art. 2 Abs. 2 lit. b PSR-E erfolgen. Dem Handelsvertreter muss ausdrücklich ein echter Verhandlungsspielraum bei dem Abschluss von Verträgen zustehen, wodurch sich eine Annäherung an die Verwaltungspraxis der BaFin ergibt.
- ▶ Eine weitere Annäherung an die Verwaltungspraxis der BaFin findet sich in Art. 2 Abs. 2 lit. m PSR-E im Rahmen einer Konzernausnahme. Hiernach sollen Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens und damit verbundene Dienste, die ohne Mitwirkung eines externen Zahlungsdienstleisters erfolgen, von der Konzernausnahme erfasst sein. Ebenfalls erlaubnisfrei ist nach Art. 2 Abs. 2 lit. m PSR-E der Einzug von Zahlungsaufträgen im Namen der Gruppe durch ein Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen zur Weiterleitung an einen Zahlungsdienstleister.

Auch die geplanten Änderungen im Rahmen der limited-network-Ausnahmen nach Art. 2 Abs. 2 lit. j PSR-E werden zu keinen Änderungen der Verwaltungspraxis der BaFin und der EBA führen.

- ▶ Im Rahmen der Art. 31, 32 PSR-E soll der Wettbewerb zwischen Banken und Zahlungsinstituten gestärkt und für „Waffengleichheit“ gesorgt werden. Dies soll u. a. dadurch erzielt werden, dass nach Art. 31

PSR-E Zahlungssystembetreiber über objektive nicht diskriminierende, transparente und verhältnismäßige Regeln verfügen müssen, nach denen Zahlungsdienstleister Zugang zu einem Zahlungssystem erhalten können.

Des Weiteren soll Art. 32 PSR-E den Zugang von Zahlungsinstituten zu Zahlungskonten, die von Kreditinstituten bereitgestellt werden, sichern. Nach Art. 32 Abs. 1 PSR-E darf ein Kreditinstitut der Eröffnung eines Zahlungskontos für ein Zahlungsinstitut, dessen Agenten, Vertriebsstellen oder für einen Antragsteller, der eine Zulassung als Zahlungsinstitut erhalten möchte, nur in bestimmten, unter Art. 32 Abs. 1 lit. a bis e PSR-E genannten Fällen verweigern oder ein solches Konto nur in diesen Fällen schließen.

Dadurch soll die Wettbewerbsposition der Zahlungsinstitute verbessert und die Monopolstellung von Banken minimiert werden.

Es ergeben sich auch einige Anpassungen und Klarstellungen im Rahmen der starken Kundenauthentifizierung („SCA“):

- ▶ Art. 85 Abs. 2 PSR-E regelt, dass Zahlungsvorgänge, die nicht vom Zahler, sondern nur vom Zahlungsempfänger ausgelöst werden, keiner starken Kundenauthentifizierung unterliegen, sofern die betreffenden Vorgänge ohne jegliche Interaktion oder Beteiligung des Zahlers ausgelöst werden.
- ▶ Art. 85 Abs. 3 PSR-E stellt in Bezug auf die Anwendung der starken Kundenauthentifizierung bei von Händlern ausgelösten Zahlungsvorgängen klar, dass bei der Festlegung des Mandats eine SCA erforderlich ist, ohne dass sie jedoch bei nachfolgenden von Händlern ausgelösten Zahlungsvorgängen angewendet werden muss.

- ▶ Art. 85 Abs. 7 PSR-E spezifiziert in Bezug auf die Anwendung der starken Kundenauthentifizierung im Falle von Bestellungen per Post oder Telefon, dass es ausreicht, wenn die Auslösung eines Zahlungsvorgangs nicht digital ist, damit dieser Vorgang nicht unter die Verpflichtungen zur starken Kundenauthentifizierung fällt.
- ▶ Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der Befreiung von der starken Kundenauthentifizierung bei Zahlungsvorgängen eingeschränkt, bei denen der Zahlungsempfänger Zahlungsaufträge auf der Grundlage eines vom Zahler erteilten Mandats verfügt (Lastschriften), während eine Verpflichtung zur Anforderung der starken Kundenauthentifizierung in Fällen

eingeführt wurde, in denen ein Mandat über einen Fernzugang unter direkter Beteiligung eines Zahlungsdienstleisters erteilt wird (vgl. Art. 85 Abs. 6 PSR-E).

- ▶ Bei Kontoinformationsdiensten ist die starke Kundenauthentifizierung anlässlich des ersten Datenzugangs erforderlich; Kontoinformationsdienstleister müssen jedoch mindestens alle 180 Tage eine starke Kundenauthentifizierung verlangen, wenn ihre Kunden auf aggregierte Kontodaten auf der Domain des Kontoinformationsdienstleisters zugreifen (vgl. Art. 86 Abs. 4 PSR-E).

Schließlich werden Regelungen zum „Dienst zur Überprüfung von IBAN/Namen“ („IBAN-name-Check“) aufgenommen:

- ▶ So soll der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers z. B. nach Art. 50 PSR-E auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters des Zahlers kostenlos überprüfen, ob der Kundenidentifikator und der Name des Zahlungsempfängers, wie sie vom Zahler angegeben wurden, übereinstimmen, und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Zahlungsdienstleister des Zahlers mitteilen müssen.

Fazit, es lohnt sich am Ball zu bleiben.

Dieser Beitrag zeigt nur einige Beispiele der geplanten Änderungen auf. Aufgrund der erheblichen Veränderungen für den Finanzsektor und den noch bestehenden Ungenauigkeiten in den Entwurfstexten bleiben die weiteren Entwicklungen des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Anwendung der neuen ESMA-Leitlinien zu EMIR-Meldungen

Am 24.01.2024 hat die BaFin bekannt gegeben, dass sie die ESMA-Leitlinien für Meldungen gemäß EMIR (European Market Infrastructure Regulation) anwendet.

Die neuen ESMA-Leitlinien zu EMIR-Meldungen beziehen sich auf die Meldepflicht für Derivate nach Art. 9 EMIR und die Pflichten von Transaktionsregistern, welche von den meldepflichtigen Gegenparteien und den Transaktionsregistern ab dem 29.04.2024 anzuwenden sind.

Ziel der Leitlinien der ESMA ist eine Harmonisierung und Standardisierung der EMIR-Meldungen. Sie präzisieren u. a. die Melde-logik, die Meldungen zu unterschiedlichen Arten von Derivaten und den Datenzugang.

NOVUS ENVIRONMENTAL SOCIAL GOVERNANCE

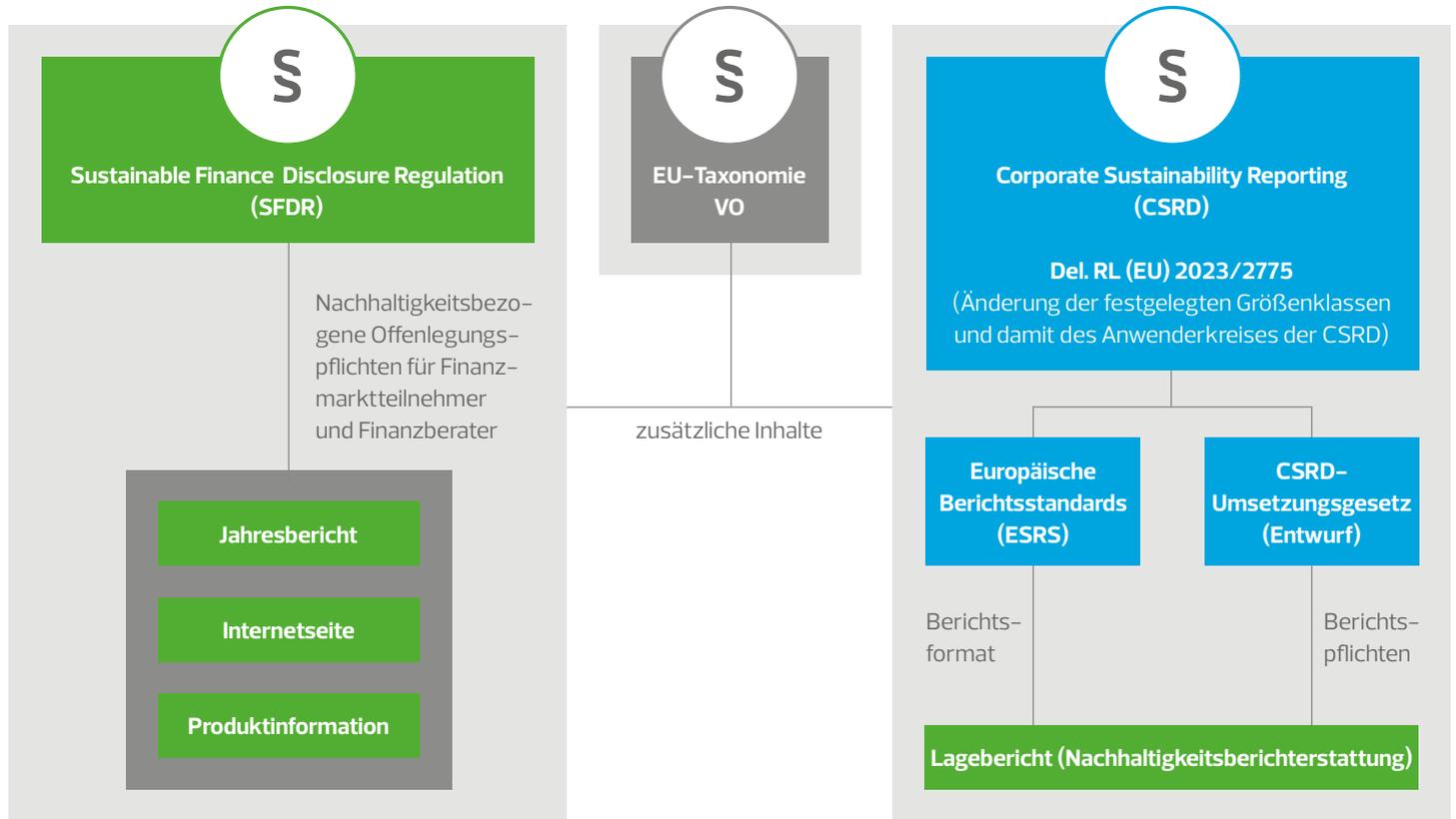
Nachhaltigkeitsberichterstattung: Aufschub für sektorspezifische ESRS und ESRS für Nicht-EU-Unternehmen

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet große kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Kreditinstitute und Versicherungen mit jeweils mehr als 500 Mitarbeitern ab 2025 zur detaillierten Offenlegung ihrer Nachhaltigkeitsinformationen. Ihr Ziel ist es, Transpa-

renz und Vergleichbarkeit zu verbessern. Mittels der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) werden hierfür Berichtsstandards festgelegt. Sie regeln Umfang und Struktur der Berichte und bieten klare Leitlinien für die Offenlegung der ESG-Aspekte.

Aus nachfolgendem Schaubild wird das Zusammenspiel der ESG-Berichts- und Offenlegungspflichten für den Finanzsektor ersichtlich:

Zusammenspiel der ESG-Berichts- und Offenlegungspflichten für den Finanzsektor



Die ESRS unterteilen sich in zwei bereichsübergreifende ESRS und ergänzend zehn themenspezifische branchenunabhängige ESRS-Standards sowie sektorspezifische ESRS und ESRS für Unternehmen aus Drittstaaten. Die bereichsübergreifenden ESRS-Standards beinhalten allgemeine Anforderungen, den Berichtszeitraum, die Wesentlichkeitsanalyse und die Berichtspflichten, wohingegen die themenspezifischen ESRS in die drei Bereiche Umwelt, Soziales und Governance unterteilt sind. Durch eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse sind die Berichtspflichten zu ermitteln. Am 22.12.2023 wurde die delegierte Verordnung (EU) 2023/2772, die das erste Set der bereichsübergreifenden und branchenübergreifenden ESRS enthält, im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die CSRD sieht anschließend die Annahme sektorspezifischer ESRS bis Ende Juni 2024 vor, in denen die von den Unternehmen zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen für die Branchen, in denen sie tätig sind, beschrieben werden.

Ferner enthält die CSRD eine Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen aus Drittländern, die in der EU tätig sind, wobei die Annahme der ESRS-Vorschriften für diese Unternehmen ebenfalls ursprünglich für Ende Juni 2024 vorgesehen war und die Berichtspflicht im Jahr 2028 beginnen sollte.

Aufschub der sektorspezifischen ESRS und des ESRS für Drittstaaten-Unternehmen

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat am 24.01.2024 einen Aufschub der sektorspezifischen ESRS und des ESRS für Unternehmen aus Drittstaaten für zwei Jahre verabschiedet. Der Vorschlag zielt darauf ab, die derzeitigen Berichtspflichten für Unternehmen zu erleichtern und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mehr Zeit für die Verabschiedung sektorspezifischer ESRS zu geben.

Hinweis: Die EU-Kommission hatte mittels eines neuen Vorschlags empfohlen, die Verabschiedung dieser Standards um zwei Jahre zu verschieben, um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Umsetzung der ersten Reihe von ESRS zu konzentrieren und die Berichterstattungsanforderungen zu begrenzen, sowie der EFRAG mehr Zeit für die Entwicklung der neuen Standards zu geben. Das EU-Parlament hat den Vorschlag der EU-Kommission angenommen, fordert aber die Veröffentlichung der Standards, sobald sie vor der neuen Frist fertig sind, sowie, dass die EU-Kommission das EU-Parlament mindestens einmal jährlich zu den Fortschritten bei der Entwicklung der Standards konsultiert. Der Vorschlag wird nun dem Plenum des EU-Parlaments zur Genehmigung vorgelegt, damit es seine Verhandlungsposition gegenüber dem EU-Rat festlegen kann.

CSRD-Erstanwendungszeitpunkte unverändert

Von der o. g. Verschiebung unberührt bleiben aber die Erstanwendungszeitpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Regelungen der CSRD.

Für kleine und mittlere Unternehmen, nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die für sie grundsätzlich ab dem 01.01.2026 greift, auf folgende Informationen beschränkt (vgl. Art. 19a Abs. 6 S. 1 Bilanzrichtlinie):

- ▶ kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens,

- ▶ Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,

- ▶ Ausführungen zu den wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen,

- ▶ Darlegung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen,

- ▶ Definition der Schlüsselindikatoren, die für die zuvor genannten Offenlegungen erforderlich sind.

Ferner sieht Art. 19a Abs. 7 Bilanzrichtlinie für diese Unternehmen eine Opt-out Möglichkeit vor, wonach kleine und mittlere Unternehmen für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2028 beginnen, keine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht vornehmen müssen, sondern lediglich im Lagebericht begründen müssen, warum die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht vorgelegt wurde. Diese Opt-out Möglichkeit gilt allerdings nicht für nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen.

EBA: Konsultation zum Entwurf von Leitlinien für das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken)

Die EBA hat am 18.01.2024 eine Konsultation zum Entwurf von Leitlinien für das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) gestartet. Der Leitlinienentwurf enthält Anforderungen an die Institute für die Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken, u. a. auch solchen, die sich aus dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft in der EU ergeben.

Klimawandel, Umweltzerstörung, soziale Fragen und andere Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren stellen die Wirtschaft vor erhebliche Herausforderungen, die sich auf den Finanzsektor auswirken können. So können bspw. soziale Faktoren, wie z. B. Menschenrechte, Gesundheit oder Arbeitsbedingungen, und Governance-Faktoren, wie z. B. Führung oder Bestechung und Korruption, auch finanzielle Auswirkungen auf die Gegenparteien oder investierte Vermögenswerte haben und damit Quellen finanzieller Risiken darstellen, die Institutionen neben ihren „klassischen“ Risiken bewerten und steuern sollten. ESG-Risiken können somit das Risikoprofil und das Geschäftsmodell von Instituten beeinflussen, wobei auch Transitionsrisiken

aufgrund des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft und durch physische Risikotreiber eine erhebliche Rolle spielen können.

Um die Sicherheit und Solidität der Institute kurz-, mittel- und langfristig zu gewährleisten, werden in den Leitlinien Anforderungen an die internen Prozesse gestellt und ESG-Risikomanagementvorkehrungen festgelegt, über die die Institute verfügen sollten. Die Institute sollten ESG-Risiken in ihre regulären Prozesse einbinden. Außerdem sollen die Institute ESG-Risiken durch einen wirksamen internen Berichtsrahmen und eine Reihe von rückwärts- und vorausschauenden ESG-Risiko-Metriken und -Indikatoren überwachen.

Die Institute sollten aufsichtsrechtliche (Übergangs-)Pläne auf der Grundlage der CRD entwickeln, um den Risiken zu begegnen, die sich aus Übergangs- und Anpassungsprozessen an die regulatorischen Ziele in Bezug auf ESG-Faktoren der Länder, in denen sie tätig sind, ergeben. Zu diesem Zweck sollten die Institute vorausschauende Überlegungen zu ESG-Risiken in ihren Strategien, Grundsätzen und Risikomanagementprozessen über Übergangspläne, die kurz-, mittel- und langfristige

Zeithorizonte (einschließlich eines Zeithorizonts von mindestens zehn Jahren) berücksichtigen, bewerten und verankern.

In diesen Leitlinien werden die Grundsätze für die Entwicklung und den Inhalt der Pläne der Institute im Einklang mit der künftigen Eigenkapitalrichtlinie (CRD VI) dargelegt, um die finanziellen Risiken, die sich aus ESG-Faktoren ergeben, zu überwachen und angemessen anzugehen, einschließlich der Risiken, die sich aus dem Anpassungsprozess in Richtung des Ziels der Klimaneutralität in der EU bis 2050 ergeben.

Für kleinere Institute sieht der Entwurf Erleichterungen vor. Kleine und nicht komplexe Institute müssen nur alle zwei Jahre den Umfang ihrer ESG-Risiken erfassen, nicht jährlich. Auch bei der Berechnung von diversen Kennziffern sollen diesen Unternehmen verschiedene Spielräume eröffnet werden (z. B. Kalkulation mit Stichproben).

Hinweis: Die Konsultationsfrist endet am 18.04.2024.

DORA: Finale Entwürfe der technischen Regulierungs- und Implementierungsstandards

Die drei ESAs (EBA, EIOPA und ESMA) haben am 17.01.2024 die ersten finalen Entwürfe der technischen Regulierungs- (RTS) und Implementierungsstandards (ITS) zu DORA veröffentlicht. Sie zielen darauf ab, die digitale operationelle Widerstandsfähigkeit des EU-Finanzsektors durch die Stärkung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) der Finanzinstitute sowie des Risikomanagements und der Berichterstattung über Zwischenfälle zu verbessern.

Zu den gemeinsamen endgültigen Entwürfen technischer Standards gehören:

- ▶ RTS zum IKT-Risikomanagementrahmen (Art. 15),
- ▶ RTS zum vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen (Art. 16 Abs. 3),
- ▶ RTS zu Kriterien für die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen (Art. 18 Abs. 3),
- ▶ RTS zur Leitlinie in Bezug auf die Nutzung von IKT-Dienstleistungen von kritischen oder wichtigen Funktionen (Art. 28 Abs. 10) und
- ▶ ITS zur Erstellung einer Standardvorlage für das Informationsregister (Art. 28 Abs. 9).

RTS zum IKT-Risikomanagementrahmen und zum vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen

Der RTS-Entwurf zum IKT-Risikomanagementrahmen legt weitere Elemente im Zusammenhang mit dem IKT-Risikomanagement fest, um Instrumente, Methoden, Prozesse und Strategien zu harmonisieren. Diese Elemente ergänzen die in der DORA genannten Elemente. Die beiden RTS-Entwürfe identifizieren die Schlüsselemente, die Finanzunternehmen,

die von geringerem Umfang, Risiko, Größe und Komplexität sind, und damit den vereinfachten Regelungen unterliegen, vorhalten müssen, und legen einen vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen fest. Die RTS sollen sicherstellen, dass die Anforderungen an das IKT-Risikomanagement zwischen den verschiedenen Finanzsektoren harmonisiert sind.

RTS zu Kriterien für die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen

Der RTS-Entwurf spezifiziert die Kriterien für:

- ▶ die Einstufung größerer IKT-bezogener Vorfälle,
- ▶ den Ansatz für die Einstufung größerer Vorfälle,
- ▶ die Erheblichkeitsschwellen für jedes Einstufungskriterium,
- ▶ die Kriterien und Erheblichkeitsschwellen für die Bestimmung signifikanter Cyber-Bedrohungen,
- ▶ die Kriterien für die zuständigen Behörden zur Bewertung der Relevanz von Vorfällen für die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten und
- ▶ die Einzelheiten der Vorfälle, die in diesem Zusammenhang weitergegeben werden.

Der RTS soll für ein harmonisiertes Verfahren zur Klassifizierung von Meldungen über IKT-Vorfälle im gesamten Finanzsektor sorgen.

RTS zur IKT-TPP-Policy

Der RTS-Entwurf spezifiziert Teile der Governance-Regelungen, des Risikomanagements und des internen Kontrollrahmens, über die

Finanzunternehmen bei Nutzung von IKT-Drittanbietern verfügen sollen. Die Regelungen sollen sicherstellen, dass Finanzunternehmen die Kontrolle über ihre operationellen Risiken, die Informationssicherheit und die Geschäftskontinuität während des gesamten Lebenszyklus der vertraglichen Vereinbarungen mit solchen IKT-Drittanbietern behalten.

ITS über das Informationsregister

Der ITS-Entwurf legt die Templates fest, die von den Finanzunternehmen in Bezug auf ihre vertraglichen Vereinbarungen mit IKT-Drittdienstleistern zu führen und zu aktualisieren sind. Das Informationsregister soll eine entscheidende Rolle im Rahmen des IKT-Drittanbieter-Risikomanagements der Finanzunternehmen spielen und von den zuständigen Behörden und den ESA im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorschriften durch die Finanzunternehmen und der Benennung von kritischen IKT-Drittanbietern, die der DORA-Aufsicht unterliegen, verwendet werden.

Die finalen Fassungen der Entwürfe sollen in den kommenden Monaten von der EU-Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Hinweis: Für weitere Informationen zum Thema DORA verweisen wir auf unseren Beitrag „Digital Operational Resilience Act – Neuerungen für Finanzunternehmen und kritische IT-Dienstleister“ in der 1. Ausgabe 2023 unseres novus Financial Services.



IT Due Diligence: Bestandteil erfolgreicher M&A-Transaktionen

Die IT Due Diligence (DD) ist ein Instrument, um den Wertbeitrag der IT beim Erreichen der Akquisitionsziele zu bestimmen. Darüber hinaus hilft sie, potenzielle Risiken in der IT zu identifizieren, die während der Post Merger Integration zu Problemen führen oder im schlimmsten Fall den Wertbeitrag der gesamten Transaktion beeinträchtigen können.

Eine Prüfung der IT-Landschaft bietet nicht nur einen wichtigen Einblick in die technologische Ausstattung und deren Integration, sondern ist auch ein wesentlicher Indikator für die Innovationskraft und Skalierbarkeit eines Unternehmens sowie möglicherweise bestehender IT-Risiken. Darüber hinaus werden durch zunehmend strengere Anforderungen aus diversen Gesetzen, Normen und Verordnungen wie bspw. aus den BAIT und den EBA-Leitlinien für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Sicherheitsrisikomanagement auch etwaige Strafen, die aus einer nicht angemessen ausgestalteten IT resultieren, immer bedeutsamer.

Die IT DD bewertet und analysiert die IT-Systeme, Prozesse und Risiken des Zielunternehmens. Sie dient dazu, eine fundierte Grundlage für Investitionsentscheidungen zu schaffen, indem sie Aufschluss über die Angemessenheit, Effizienz und Zukunftsfähigkeit der IT gibt. Darüber hinaus können mögliche höhere Aufwände (Kosten/Res-

ourcen) oder Risiken durch inkompatible oder nicht den regulatorischen Anforderungen entsprechenden Systemen frühzeitig erkannt und proaktiv berücksichtigt werden. Durch eine angemessen durchgeführte IT DD wird dabei auch der Identifizierung von Kostenfallen, der Abschätzung von Integrationsaufwänden, potenziellen Reputationsschäden bei Sicherheitslücken oder Verstößen gegen regulatorische Anforderungen und der Erkennung von Wertsteigerungspotenzialen im Bewertungsprozess Rechnung getragen.

Was wird in einer IT-Due Diligence typischerweise geprüft?

Ein interdisziplinäres IT-Prüfteam kann durch eine zielgerichtete und gut strukturierte Prüfung aufzeigen, welche Risiken in der IT für einen Investor relevant sind.

Die initiale Betrachtung stellt auf die Hardware und physische Infrastruktur des Unternehmens ab. Diese bilden die Basis für die Leistungsfähigkeit und Skalierbarkeit der IT-Prozesse. Anschließend werden Software und Anwendungen analysiert, um Synergien und Kostenoptimierungen zu identifizieren.

Auch ist die Datenqualität und -sicherheit entscheidend, insb. wenn Bestandsdaten zusammengeführt werden müssen.

Die Kompetenzen des IT-Personals und die Organisationsstruktur sind ebenso Bestandteil der Prüfung, um zu verstehen, welche Stärken aus dem Zielunternehmen integriert werden können und ob die regulatorischen Anforderungen an die technisch-organisatorische Ausstattung sowie das Notfallmanagement erfüllt werden.

Die Effektivität der IT-Prozesse trägt maßgeblich zum Unternehmenserfolg bei und muss in bestehende Prozesse integriert werden.

Weitere Aspekte, wie bspw. Datenschutz werden aufgrund spezialisierter Anforderungen mit in den Betrachtungsumfang genommen.

Schließlich ist die Bewertung von Sicherheitsrisiken und Compliance-Maßnahmen ein effektives Mittel zur Beurteilung der Informationsrisikolage und zur Gewährleistung der Resilienz im Bedrohungsfall.

Als Ergebnisse werden sog. „Red Flags“ herausgearbeitet und im Hinblick auf das Akquisitionsziel bewertet. Diese unterstützen den Investor, seine Entscheidung auf Basis einer soliden Grundlage zu treffen.

Datenschutz und digitales Vergessen im Finanzsektor

Banken, Versicherungen und andere Finanzunternehmen sammeln enorme Mengen an personenbezogenen Daten, um ihren Kunden maßgeschneiderte Produkte anzubieten. Doch mit der wachsenden Datenflut steigen auch die Risiken: Regelmäßig öffentlich bekannt werdende Datenpannen und Compliance-Verstöße zeigen die Verwundbarkeit von Finanzunternehmen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit. In diesem Kontext wird das Konzept der Datenlöschung essenziell. Ein proaktives Löschkonzept ist nicht nur eine gesetzliche Anforderung, sondern auch ein kritischer Faktor für das Vertrauen der Kunden und das Risikomanagement.

DSGVO-konforme Dienstleistungsstrategien im digitalen Finanzsektor

Datenschutz ist im Finanzsektor von besonderer Bedeutung, da sensible persönliche und finanzielle Daten verarbeitet werden, die höchsten Sicherheitsanforderungen unterliegen müssen. Die Löschpflichten durch die verantwortlichen Unternehmen sind gesetzlich reguliert, um die Privatsphäre der Kunden zu schützen und Datenmissbrauch zu verhindern. Sie erfordern von den Institutionen eine sorgfältige Überwachung und eine zeitgerechte Entfernung personenbezogener Daten, sobald diese für den ursprünglichen Verarbeitungszweck nicht mehr notwendig sind oder wenn der Kunde seine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerruft. Die digitale Transformation im Finanzwesen macht effektiven Datenschutz unerlässlich. Angesichts neuer Datenschutzfragen, insb. bezüglich Datensicherheit und -kontrolle, ist die Einhaltung von Löschvorschriften entscheidend für den Schutz der Privatsphäre und Kundentreue. Dies reflektiert die Sorgfalt des Sektors und stärkt das Kundenvertrauen.

Das Recht auf Vergessen. Die Pflicht zur Löschung.

Mit dem in Art. 17 DSGVO verankerten Recht des Betroffenen auf Löschung seiner Daten korrespondiert eine Löschpflicht des Verantwortlichen, welche sich sowohl indirekt aus der Speicherbegrenzung des Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO als auch bei unrechtmäßiger Datenverarbeitung im Umkehrschluss aus Art. 6 DSGVO (s. a. Art. 17 Abs. 1 lit. d.) ergibt. Der Verantwortliche ist also nicht nur zur Datenlöschung infolge eines Ersuchens des Betroffenen verpflichtet, vielmehr muss dieser von sich aus tätig werden, sofern einer der in der DSGVO festgelegten Gründe vorliegt. Dementsprechend ist der Verpflichtete angewiesen, bei allen verarbeiteten bzw. gespeicherten Daten fortwährend zu überprüfen, ob und wann diese gelöscht werden müssen. Insb. hat der Verantwortliche sog. Löschkonzepte aus technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zu erarbeiten. Hinzu kommt die Pflicht, selbst zu beurteilen, wann und ob eine Löschung erforderlich ist oder nicht. Innerhalb der oft komplexen Organisationsgefüge von Finanzunternehmen gestaltet sich die Implementierung von Löschkonzepten durch Leitlinien, Kontrollprozesse und Zuweisung von Zuständigkeiten als kompliziert.

Technische Alternativen zur Löschung

Statt der Löschung umfangreicher Datenvolumen bieten sich technische Lösungen an. Die korrespondierende Pflicht des Verantwortlichen, Daten zu löschen, lässt sich grundsätzlich auch durch die Anonymisierung der betreffenden Informationen erfüllen. Unter dem Konzept des „digitalen Vergessens“ werden daher aus einer technischen Sichtweise kryptographische Lösungen, Strategien zur Irreführung und Verbergung sowie

Filterverfahren (v. a. für Suchmaschinen) erörtert. In der digitalen Datenwirtschaft bestehen zwischenzeitlich technische Lösungen zur Entfernung des Personenbezugs, die sich als etablierte Strategie und als Branchenstandard im Datenschutzbereich bewährt haben. Diese müssen dem Schutzbedarf der Daten angemessen sein. Bei der Datenmaskierung werden Originaldaten durch modifizierte Inhalte ersetzt. Dies kann durch das zufällige Ersetzen von Buchstaben oder Zahlen erfolgen, um Rückschlüsse zu verhindern. Durch Verschlüsselung werden Daten in eine Form umgewandelt, die ohne den entsprechenden Schlüssel unlesbar ist. Verschlüsselte Daten können gespeichert oder übertragen werden, ohne dass sie von Unbefugten eingesehen werden können. Bei der Tokenisierung werden sensible Daten durch ein nicht sensibles Äquivalent, ein sog. Token, ersetzt. Die Originaldaten werden an einem sicheren Ort aufbewahrt und das Token wird in der Datenbank verwendet. Dies ist eine gängige Praxis bei der Verarbeitung von Kreditkartendaten. Mit diesen Techniken lassen sich einerseits das Löschrrecht der betroffenen Personen sicherstellen und andererseits mit den realen Datenverarbeitungsabläufen vereinbaren.

Bei diesen Lösungen bestehen jedoch viele juristische und strukturelle Hindernisse, die oft die Einbeziehung externer Experten und Expertinnen notwendig machen. In diesem Zusammenhang bietet unsere Tochtergesellschaft ES FIDAS umfassende Dienstleistungen an, um Organisationen im Finanzsektor bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen. Mit ihrer Expertise in der Bewertung von Datenschutzrisiken, insb. im Hinblick auf die Löschpflicht, stellt ES FIDAS nicht nur die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung, sondern schafft auch die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung effektiver Datenschutzstrategien.

Luxemburgischer Spezial-Immobilien-Investmentfonds: Ausschluss von der Steuerbefreiung des § 11 Abs. 1 S. 2 InvStG a. F. ist EU-rechtswidrig

Mit Urteil vom 11.10.2023 (Az. I R 23/23) hat der BFH entschieden, dass der Ausschluss eines luxemburgischen Spezial-Immobilien-Investmentfonds von der persönlichen Steuerbefreiung des § 11 Abs. 1 S. 2 InvStG a. F. unionsrechtswidrig ist. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, das bereits Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens des BFH an den EuGH vom 18.12.2019 (Az. I R 33/17) und dessen anschließendem Urteil (EuGH-Urteil vom 27.04.2023, Az. C-537/20 L Fund) war.

Nach der Regelung des § 11 Abs. 1 S. 2 InvStG a. F., die zum 31.12.2017 außer Kraft getreten ist, waren nur inländische Investmentfonds von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Vergleichbare ausländische Investmentfonds – wie der Kläger, ein nach luxemburgischem Recht errichteter Fonds für gemeinsame Anlagen (fonds commun de placement – FCP) in der Ausgestaltung eines spezialisierten Anlagefonds (fonds d'investissement spécialisé – SIF) – konnten sich jedoch nicht auf die Steuerbefreiung berufen. Dies steht nach Ansicht des EuGH und daran anschließend des BFH nicht im Einklang mit der Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 63 AEUV, da die Regelung zu einer Ungleichbehandlung in- und ausländischer Spezial-Immobilienfonds führt, für die keine Rechtfertigungsgründe existieren. Entgegen der Auffassung des BMF sei es dabei uner-

heblich, dass es in beiden Fällen nur zu einer Einmalbelastung mit Ertragsteuer kommt und die steuerliche Belastung lediglich auf unterschiedlichen Ebenen eintritt (im Falle des ausländischen Spezial-Immobilienfonds auf der Fondsebene, im Falle des inländischen Spezial-Immobilienfonds auf der Anlegerebene), da es nicht in Betracht kommt, die Steuerbefreiung unter unionsrechtskonformer Auslegung des § 11 Abs. 1 S. 2 InvStG a. F. nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Besteuerung auf Anlegerebene zu gewähren. Daher sei die Steuerbefreiung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG a. F. aus unionsrechtlichen Gründen auch ausländischen Spezial-Immobilienfonds einzuräumen.

Hinweis: Ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 63 AEUV liegt darüber hinaus auch bei ausländischen **Wertpapier-Publikums-Investmentfonds** nahe, für die die Steuerbefreiung nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 S. 2 InvStG a. F. ebenfalls ausgeschlossen ist. Für die in diesem Zusammenhang beim BFH anhängigen Musterverfahren (Az. I R 1/20 und I R 2/20) dürfte also gleichermaßen von einer Unionsrechtswidrigkeit auszugehen sein. Die Entscheidung des BFH in diesen Verfahren scheint nun vorgezeichnet, entweder mit oder ohne einem weiteren Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH.

Die Europarechtswidrigkeit wurde zwar mit der Reform der Investmentbesteuerung ab 2018 behoben. Gleichwohl ist die deutsche Finanzverwaltung nicht mehr in der Lage, die Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer durch ausländische Wertpapier-Investmentfonds abwenden zu können.

Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften verfassungswidrig?

Das FG Rheinland-Pfalz äußert mit Beschluss vom 05.12.2023 (Az. 1 V 1674/23) verfassungsrechtliche Zweifel an der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften und nährt damit die Hoffnung, dass hier eine Änderung erfolgen könnte.

Seit 2021 dürfen Verluste aus Termingeschäften, insb. aus Optionen, Forwards, Futures oder Differenzkontrakten (sog. CFDs), nur noch mit Gewinnen aus solchen Termingeschäften und nur noch bis zu einer Höhe von 20.000 Euro pro Jahr im Privatvermögen verrechnet werden („BMF-Steuerhammer“). Nicht verrechnete Verluste können lediglich in Folgejahren vorgetragen und jeweils i. H. v. 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ist nicht möglich. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG bewirkt also, dass die Verlustverrechnung aus Termingeschäften zwar nicht generell versagt wird, jedoch nur mit (späteren) Gewinnen aus Termingeschäften bzw. Stillhalterprämien und dann nur zeitlich gestreckt zulässig ist. Der Gesetzgeber begründete die Einführung der Vorschrift mit dem spekulativen Charakter der Termingeschäfte, denen aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit und Hebeleffekte ein höheres Totalverlustrisiko innewohne, was bei anderen Kapitalanlagen nicht in vergleichbarem Ausmaß der Fall sei. Durch die Neuregelung sollten das Investitionsvolumen und die daraus für Anleger entstehenden Verlustrisiken aus diesen spekulativen Anlagen begrenzt werden.

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 05.12.2023 „ernstliche Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der betragsmäßig beschränkten Verlustverrechnung gemäß § 20 Abs. 6 S. 5 EStG“ geäußert. In dem Sachverhalt hatte der Steuerpflichtige

im Jahr 2021 Bruttogewinne i. H. v. rund 253.167 Euro und Bruttoverluste i. H. v. 229.824 Euro aus CFDs erzielt, so dass sich bei wirtschaftlicher Betrachtung ein tatsächlicher Nettogewinn vor Steuern von rund 23.343 Euro ergibt. Aufgrund der Verlustverrechnungsbeschränkung konnten jedoch nur Verluste i. H. v. 20.000 Euro von den Gewinnen abgezogen werden, so dass Einkünfte aus Kapitalvermögen i. H. v. 213.826 Euro resultierten. Gegen den Bescheid legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung (AdV), u. a. mit Verweis auf das beim BVerfG unter dem Az. 2 BvL 3/21 anhängige Verfahren zu der eingeschränkten Verrechnung von Aktienverlusten im Privatvermögen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz setzte die Vollziehung des Steuerbescheids für 2021 aus und äußerte ausdrücklich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften, da die betragsmäßige Beschränkung der Verlustverrechnung bei Termingeschäften gemäß § 20 Abs. 6 S. 5 EStG zu einer Ungleichbehandlung führe, für die nach vorläufiger Prüfung kein sachlicher Rechtfertigungsgrund vorliege. Es sei dabei nicht schlüssig, weshalb eine Sofortversteuerung einzig für die Gewinne greifen solle. Es überzeuge auch nicht, dass der Eintritt von Verlusten bei Termingeschäften deutlich wahrscheinlicher sei. Vielmehr sei es den Einkünften aus Kapitalvermögen gerade wesensimmanent, dass sie häufig aus spekulativen Geschäften erzielt werden. Dass es mehr oder weniger risikoreiche Kapitalanlagen gibt, sei zwar zutreffend, rechtfertige aber noch nicht eine Verlustverrechnungsbeschränkung. Dies gelte umso mehr, als bei Termingeschäften auch überproportionale Gewinne denkbar sind, gegen deren sofortige Besteuerung der Gesetzgeber offenbar keine Bedenken hat. Es

sei nun aber gerade Ausfluss des objektiven Nettoprinzipts, dass Gewinne und Verluste steuerlich gleichbehandelt werden müssen. Auch erscheine es unrealistisch, dass der Steuerpflichtige bereits jetzt über zehn Jahre für eine vollständige Verlustnutzung brauche – vorausgesetzt, es stehen jedes Jahr positive Einkünfte aus Termingeschäften und Stillhalterprämien von mindestens 20.000 Euro zur Verfügung und es kommen keine weiteren Verluste hinzu. Der Steuerpflichtige wird durch die zeitliche Streckung geradezu animiert, weitere Termingeschäfte einzugehen, um die Verluste steuerlich nutzen zu können. Zudem unterliegt das Nettoergebnis i. H. v. nur 23.343 Euro einer Einkommensteuerbelastung i. H. v. 59.860 Euro. Dies führe zu einem unverhältnismäßigen und widersinnigen Ergebnis.

Gegen den Beschluss des FG Rheinland-Pfalz hat die Finanzverwaltung Beschwerde eingelegt, über die der BFH im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu befinden hat (Az. VIII B 113/23).

Fazit: Der Beschluss bestätigt die seit Einführung der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften in der Literatur einhellig geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG. Nun bleibt das erste Hauptsacheverfahren in dieser Frage abzuwarten.



ANSPRECHPARTNER

FRANKFURT**Lorenz Muschal**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)711 2049-1263

E-Mail: lorenz.muschal@ebnerstolz.de

Nasim Jenkouk

Rechtsanwältin

T +49 (0)69 450907-110

E-Mail: nasim.jenkouk@ebnerstolz.de

Marco Brinkmann

Steuerberater

T +49 (0)69 450907-165

E-Mail: marco.brinkmann@ebnerstolz.de

HAMBURG**Dr. Ludger C. Verfürth LL.M.**

Rechtsanwalt

T +49 (0)40 37097-129

E-Mail: ludger.verferth@ebnerstolz.de

KÖLN**Marc Lilienthal**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)211 20643-115

E-Mail: marc.lilienthal@ebnerstolz.de

Ingo van Dyck

CISA, CDPSE

T +49 (0)221 20643-707

E-Mail: ingo.vandyck@ebnerstolz.de

Matthias Schütte

T +49 (0)211 20643-708

E-Mail: matthias.schuette@ebnerstolz.de

STUTTGART**Matthias Kopka**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)711 2049-1202

E-Mail: matthias.kopka@ebnerstolz.de

Lorenz Muschal

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)711 2049-1263

E-Mail: lorenz.muschal@ebnerstolz.de

Jens-Uwe Herbst

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)711 2049-1306

E-Mail: jens-uwe.herbst@ebnerstolz.de

REDAKTION:**Jutta Kempers**

Rechtsanwältin

T +49 (0)711 2046-1163

E-Mail: jutta.kempers@ebnerstolz.de

IMPRESSUM

The **RSM Ebner Stolz** group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction.

The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 11 Old Jewry, London EC2R 8DU.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

Herausgeber:

RSM Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
T +49 (0)40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
T +49 (0)221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
T +49 (0)711 2049-0

Redaktion:

Jens-Uwe Herbst, T +49 (0)711 2049-1306
Jutta Kempers, T +49 (0)711 2049-1163
Dr. Ulrike Höreth, T +49 (0)711 2049-1371
novusfs@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als

relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

Alle Bilder: © www.gettyimages.com